



STADT FRIEDBERG

Bebauungsplan Nr. 84

nördlich der Augsburger Straße, südlich des Pappelweges
und östlich der Seestraße in Friedberg
/ 2. Änderung



Quelle: Ortskarte, Bayerische Vermessungsverwaltung, ohne Maßstab

TEIL C

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Fassung vom 19.01.2023

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

STADT LAND FRITZ
Landschaftsarchitekten,
Stadtplaner
Bauernbräustr. 36
86316 Friedberg

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung.....	3
2. Beschreibung des Änderungsbereiches.....	3
3. Übergeordnete Planung und Ziele	4
3.1 Übergeordnete Planungsvorgaben	4
3.2 Vorhandenes Baurecht	7
4. Planungskonzept und wesentliche Auswirkungen	8
4.1 Geplante Nutzungen.....	8
4.2 Planungskonzept.....	8
4.3 Erschließung	9
4.4 Immissionsschutz.....	10
5. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen	14
5.1 Art der Baulichen Nutzung	14
5.2 Maß der baulichen Nutzung	14
5.3 Gestaltung der Gebäude	16
5.4 Einfriedungen	16
5.5 Grünordnung	16
5.6 Fahrradstellplätze	17
5.7 Insektenschutz	17
6. Flächenstatistik	17
Umweltbericht	18
7. Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungen	18
7.1 Boden, Wasser	18
7.2 Klima, Luft	18
7.3 Arten und Biotope / Biotopverbund.....	18
7.4 Landschaftsbild	19
7.5 Mensch	20
7.6 Kultur- und Sachgüter.....	20
8. Bewertung der Umweltauswirkungen, Eingriffsregelung	20
9. Alternative Planungsmöglichkeiten	21
10. Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
11. Monitoring	21
12. Zusammenfassung	21
13. Anlagen Gutachten	22
14. Hinweise auf DIN-Normen und technische Regelwerke	22
15. Literatur	23

1. Anlass der Planung

Das bisherige Kegelzentrum an der Seestraße in Friedberg soll als Kulturzentrum einer neuen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist die Nutzung in Form eines gemeinnützig betriebenen, kulturellen Veranstaltungsraumes und in Form einer als Vereinsheim betriebenen Kulturkneipe als Begegnungsort mit Liveveranstaltungen.

Zu diesem Zweck muss der bestehende Bebauungsplan Nr. 84 „für die Sportstätten nördlich der Augsburger Straße, südlich des Pappelweges und östlich der Seestraße in Friedberg“ für die Flurstücke mit den Nr. 1596/8 und 1596/9 Gemarkung Friedberg geändert werden. Dieser sieht bisher als Art der baulichen Nutzung Flächen für Sportanlagen vor. Der Änderungsbe- reich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 0,39 ha. Da das Gebäude bisher als Kegelsport- anlage genutzt wurde und auch andere Indoorsport-Nutzungen denkbar sind, soll auch wei- terhin eine Indoorsport-Nutzung zugelassen werden.

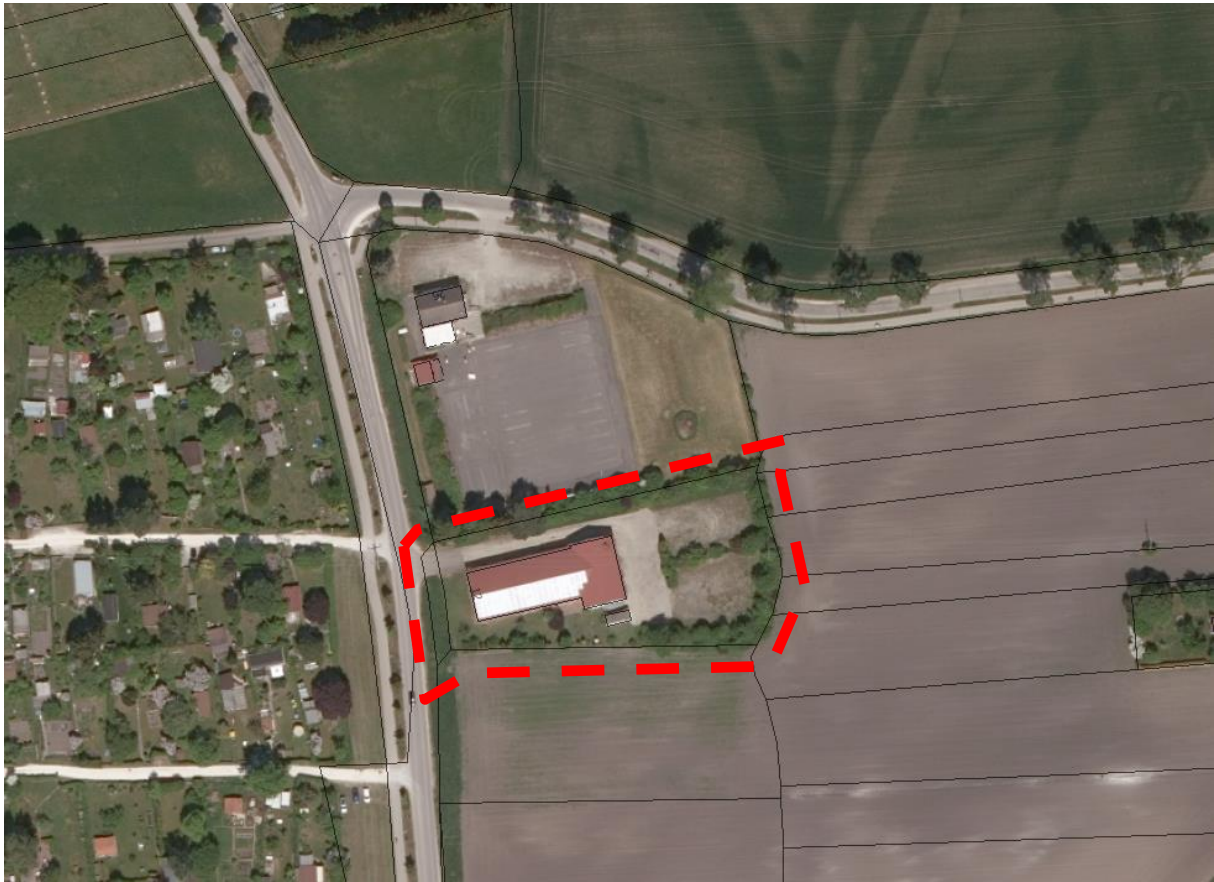
2. Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Planungsgebiet liegt westlich der Kernstadt von Friedberg im Bereich der Friedberger Au an der Seestraße in der naturräumlichen Einheit 047 A Auen und Niederterrassen von Lech und Wertach. Im Änderungsbereich ist ein Gebäude mit Nebenanlagen und Stellplätzen vor- handen.

Der Bereich ist randlich eingegrünt und weitgehend eben. Im Südosten ist der Bereich durch einen bis über ein Meter hohen Böschungswall eingefasst. Die randliche Eingrünung besteht größtenteils aus typischen Heckengehölzen, Gartengehölzen und wild gewachsenen Pionier- bäumen.

Die Umgebung ist überwiegend von Landwirtschaft und Erholungsnutzung geprägt.

Über dem Gebäude verläuft in Ost-Westrichtung eine 20kV-Leitung. Nördlich des Änderungs- bereiches liegt die bestehende Anlage der Eisstockschießen. Daran angrenzend verläuft im Norden der von alten Birken und Pappeln gesäumte Pappelweg. Südlich und östlich des Berei- ches grenzen intensiv landwirtschaftliche Flächen an. Westlich der Seestraße ist eine Kleingar- tensiedlung vorhanden. Die Seestraße ist abschnittsweise durch Baumreihen von Spitzahor- nen, Eschen und Zieräpfeln bestanden, parallel zur Straße verläuft auf der Westseite ein ge- trennter Geh- und Radweg.



Auszug Geodaten online – ohne Maßstab

Rot: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans

3. Übergeordnete Planung und Ziele

3.1 Übergeordnete Planungsvorgaben

Regionalplan Region Augsburg (9)

Der Regionalplan stellt in Karte Nr. 3 „Natur und Landschaft“ den überplanten Bereich als Regionalen Grünzug dar.

Ziel (2.2.) des Regionalplanes ist es, den regionalen Grünzug im Bereich der Friedberger Au zu erhalten und zu entwickeln.

Begründung (zu 2.2)

„Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Augsburg bedarf es des Abbaus der lufthygienischen Belastungen, die durch die starke Massierung von Wohn- und Arbeitsstätten und des Verkehrs bedingt sind. Dieser Aufgabe dienen in die Landschaft hinausgreifende Grünzüge [...].“

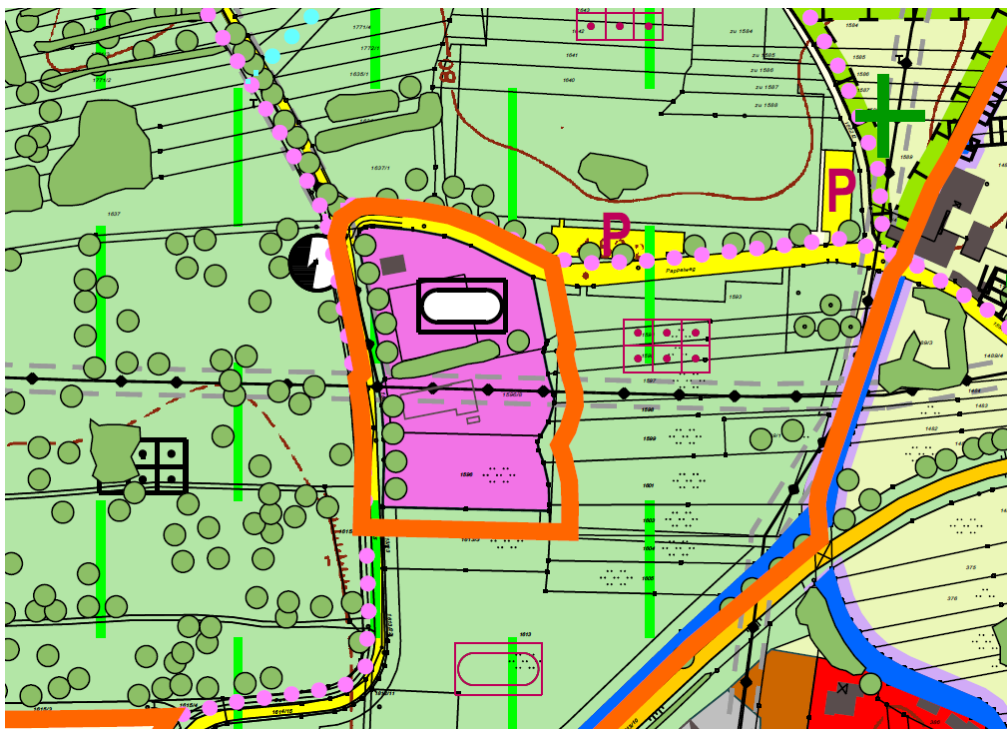
Die Grünzüge dienen [...] neben der Verbesserung des Bioklimas auch der großflächigen (Grün-)Gliederung dieses großen Siedlungsraumes (u.a. Identität der Siedlungen, Ablesbarkeit der Landschaftsstrukturen) sowie der Erholungsvorsorge (d.h. Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, möglichst landschaftlich geprägter Bereiche für die Kurzzeiterholung). Vordringlich ist die Freihaltung dieser Grünzüge von einer Bebauung.

Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs im Bereich zwischen Augsburg und Friedberg, insbesondere zwischen A 8 und B 300, ist nicht abschließend fixiert durch die regionalplanerischen Festlegungen, sondern kann im Rahmen der Bauleitplanungen konkretisiert und so abgegrenzt werden [...].“ (REGIONALER PLANUNGSVERBAND 2007)

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes entspricht den Vorgaben der Regionalplanung, da durch die Änderung keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden und nur bereits bestehende Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die neue Nutzung als Kultur-, Freizeit und Sportzentrum dient der Kurzzeiterholung und fügt sich gut in die für verschiedene Freizeitaktivitäten genutzte Umgebung ein. Die Planung befindet sich somit im Einklang mit den Vorgaben des Regionalplanes.

Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg ist das Planungsgebiet als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Der Umfang des Planungsgebiets wird daher im Flächennutzungsplan parallel in eine Sonderbaufläche „Kultur, Freizeit, Sport“ umgewidmet.



Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg – ohne Maßstab

ZEICHENERKLÄRUNG

	STADTGRENZE
VORH./ BEBAUT	GEPL./ UNBEBAUT
BAUFLÄCHEN	
	WOHNBAUFLÄCHE
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	DORFGEBIET
	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (mit Nummer)
	REDUZIERTES GEWERBEGEBIET REDUZIERTES INDUSTRIEGEBIET
	SONDERBAUFLÄCHEN
	WOCHENENDHAUSGEBIETE

GEMEINBEDARF

	ZWECKBESTIMMUNG:
	VERWALTUNG
	SCHULE / KINDERGARTEN
	KIRCHE
	SOZIALE EINRICHTUNG
	SPORT
	KRANKENHAUS
	FEUERWEHR
	BAUHOF

VERKEHRSFLÄCHEN

	HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN
	BAUVER- BOTSZONE
	BAUBESCHRÄN- KUNGSZONE
	BAB
	Bundesstraße
	Staatsstraße
	Kreisstraße
	INNERÖRTLICHE ERSCHLIESSUNGS- STRASSEN
	ORTSDURCHFART
	BAHNANLAGEN
	PARKPLATZFLÄCHEN
	FUß- UND RADWEGEVERBINDUNGEN

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGS-
ANLAGEN

	ZWECKBESTIMMUNG:
	ELEKTRIZITÄT
	WASSER
	ABWASSER
	OBERIRDISCHE LEITUNGEN MIT SCHUTZBEREICH
	UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

	ZWECKBESTIMMUNG:
	PARKANLAGE
	DAUERKLEINGÄRTEN
	BADEPLATZ
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	FRIEDHOF

VORH./
BEBAUTGEPL./
UNBEBAUT

FLÄCHEN FÜR WALD

	FLÄCHE FÜR DEN WALD WALDFUNKTION: ALS BIOTOP FÜR DAS LANDSCHAFTSBILD FÜR DIE ERHOLUNG STUFE I FÜR DIE ERHOLUNG STUFE II FÜR DEN BODENSCHUTZ
	ERHALT UND ENTWICKLUNG DES WALDRANDES
	AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDRANDES

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FÜR EXTENSIVIERUNG BESONDERS GEEIGNETE FLÄCHE AUFGRUND BESONDERER ÖKOLOGISCHER FUNKTION (NACH BODENKARTE) *BZW. AUS STÄDTEBAULICHEN GRÜNDEN ZUR REDUZIERUNG VON ZIELKONFLIKTEN
	FEUCHT-/ NASSWIESE
	EROSIONSGEFÄHRDETE HÄNGE MIT ÜBER 12 % NEIGUNG *
	EROSIONSGEFÄHRDETE HÄNGE UNTER 12 % NEIGUNG *

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR
DIE WASSERWIRTSCHAFT

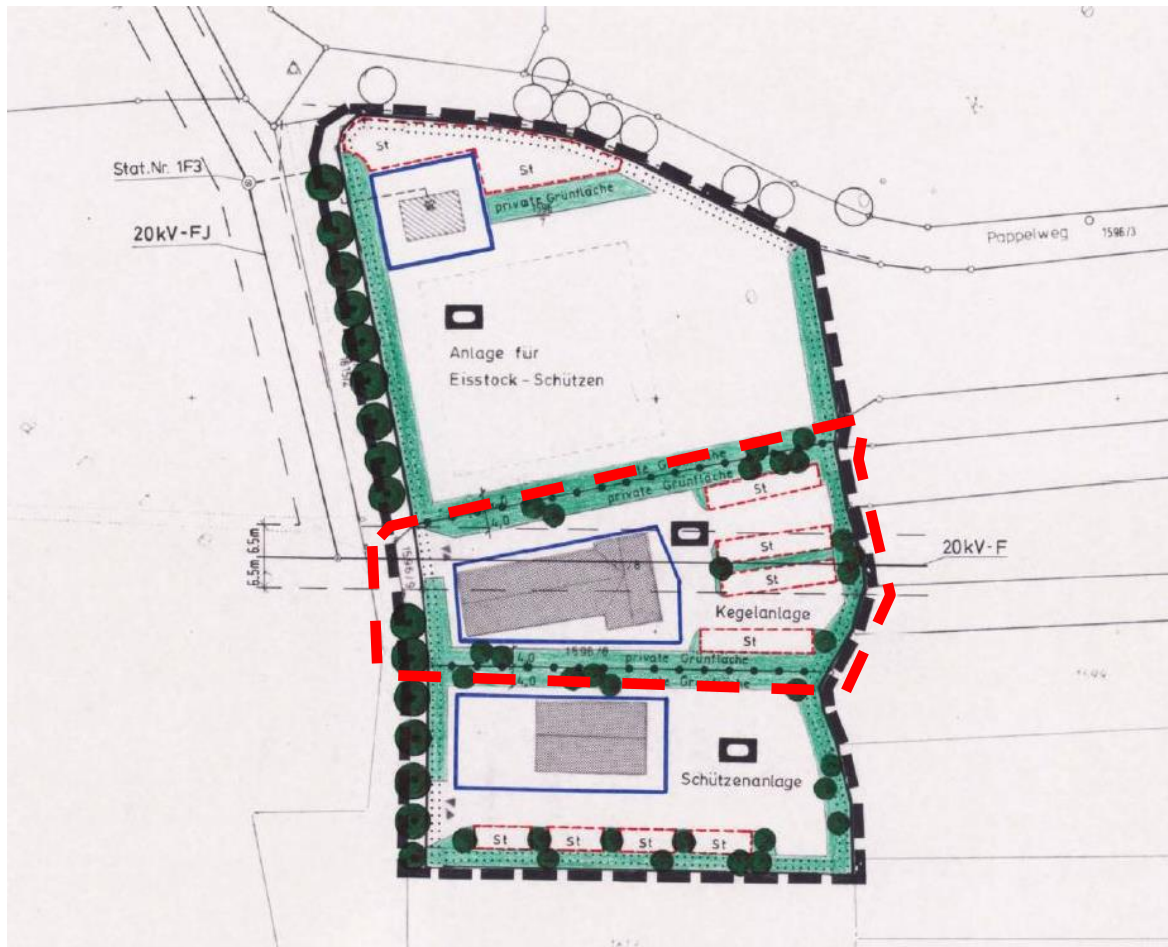
	HQ 100
	FLIESSGEWÄSSER
	STILLGEWÄSSER
	(ENTWÄSSERUNGS)GRÄBEN
	ZU ÖFFNENDE VERROHRTE BACHABSCHNITTE
	ERHALTUNG/ ENTWICKLUNG VON PUFFERFLÄCHEN
	WASSERSCHUTZGEBIET

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENT-
WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

	FUNKTIONALE RAUMEINHEIT LECHTAL
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (Art. 10 BayNatSchG)
	NATURDENKMAL (Art. 9 BayNatSchG)
	LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (Art. 12 BayNatSchG)
	GESCHÜTZTE FEUCHTFLÄCHE (Art. 13d BayNatSchG) (mit Nummer)
	SONSTIGES AMTLICHE KARTIERTE BIOTOPE (mit Nummer)
	LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET
	REGIONALER GRÜNZUG
	GEHÖLZE; EINZELBÄUME
	OBSTWIESEN
	SUKZESSION AUF NASSEM BIS FEUCHTEM STANDORT
	SUKZESSION TROCKEN
	HALBTROCKENRASEN
	RANKEN/ HANGKANTEN
	BESTEHENDE AUSGLEICHFLÄCHEN
	POTENTIELLE AUSGLEICHFLÄCHEN PRIORITÄT I (mit Nummer)
	POTENTIELLE AUSGLEICHFLÄCHEN PRIORITÄT II (mit Nummer)
	VERNETZUNG DURCH STRAUCHGRUPPEN, EINZELGEHÖLZE *
	AMPHIBIENLAICHPLATZ
	AMPHIBIENWANDERWEG MIT SCHUTZMAßNAHME *

Zeichenerklärung zum Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg (Auszug)

3.2 Vorhandenes Baurecht



Bebauungsplan Nr. 84 in der derzeit gültigen Fassung

Rot: Gegenständlicher Änderungsbereich des Bebauungsplanes

Innerhalb des Änderungsbereiches setzt der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 84 eine Fläche für Sportanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist auf maximal ein Vollgeschoß festgelegt. Das Baufenster beschränkt die Bebauung auf den westlichen Teil des Grundstückes. Eine GRZ setzt der Bebauungsplan nicht fest.

Um eine vollständige Bebauung des Baufensters zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Änderung eine maximale Grundfläche (GR 1) von 1.000 m² festgesetzt. Zusätzlich wird eine GR 2 für die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen festgesetzt. Die GR 2 wird mit maximal 1.750 m² festgesetzt, um u. a. die erforderliche Erschließung und die nachzuweisenden Stellplätze auf dem Grundstück zu ermöglichen.

4. Planungskonzept und wesentliche Auswirkungen

4.1 Geplante Nutzungen

Das Gebäude Seestraße 12 wurde ursprünglich als Kegelsportanlage mit Gaststättentrakt genutzt, steht jedoch seit längerer Zeit leer. Es soll nun neben einer potentiellen Sportnutzung auch die Möglichkeit für einen sozio-kulturell niederschwellig nutzbaren Veranstaltungsraum und Begegnungsort bieten:

- Angedachte gemeinnützige Nutzungen sind größere Veranstaltungen von Vereinen, private Feiern, jugendkulturelle Aktionen, Tanzpräsentationen, Kreativworkshops und Ausstellungen.
- Es können Räumlichkeiten für gemeinnützige Vereine als Vereinsheim (z.B. Musikverein) entstehen, die auch Möglichkeiten für den szenekulturellen Austausch und für den Auftritt von Künstler*innen inklusive Getränkeausschank („Kulturkneipe“) bieten.
- Die Flächen im Süden des Gebäudes können als Terrassen oder als kleiner Biergarten genutzt werden.
- Der Raum im Dachgeschoss bleibt wie im Bestand und wird nur zu Wartungsarbeiten genutzt.

Die höher frequentierten Hauptbetriebszeiten der Veranstaltungsräume werden sich erwartungsgemäß v.a. auf die Abend- und Nachtstunden beschränken. Eine Biergartennutzung darf in Friedberg generell bis maximal bis 22.00 Uhr stattfinden. Mögliche jugendkulturelle Veranstaltungen, Bildungsangebote oder Workshops mit Schulklassen können auch untertags stattfinden.

4.2 Planungskonzept

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist bereits jetzt insbesondere in den Sommermonaten aufgrund des nahegelegenen Friedberger Baggersees und der vorhandenen Radwegeverbindungen stark von Erholungssuchenden frequentiert.

Gleichzeitig liegt westlich des Änderungsbereiches eine Kleingartenanlage, sowie im Norden die Anlage der Stockschützen.

Dieser bereits jetzt durch unterschiedliche Erholungsnutzungen geprägte Bereich wird nun durch eine Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtung ergänzt.

Dadurch wird die Vielfalt des Erholungsangebotes erweitert. Nach derzeitigem Stand ist geplant, die vorhandenen Gebäude in ihrer Kubatur nicht zu ändern. Es ändert sich lediglich die Nutzung des Gebäudes und der Außenflächen. Die Anlage fügt sich in die Nutzungen im Umfeld ein.

4.3 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zum Gebiet erfolgt über die Seestraße. Auf dem Grundstück sind bereits Flächen für etwa 45 Kfz-Stellplätze vorhanden, diese Flächen und Zufahrtsflächen werden entsprechend festgesetzt. Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg (Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf) ist für Versammlungsstätten (dort Nr. 4.1) ein Stellplatz je 8 Sitzplätze (Besucher) vorzuweisen. Durch die vom Veranlasser der Bebauungsplanänderung geplante Begrenzung auf maximal 199 Personen in der Veranstaltungshalle sowie etwa 80 Personen in der Kulturkneipe sind die vorhandenen Stellplatzflächen diesbezüglich somit mehr als ausreichend. Erfahrungswerte aus Augsburg zeigen, dass an Betriebstagen in vergleichbar großen Kulturzentren durchschnittlich ein Bedarf von nur ca. 30 PKW-Stellplätzen entsteht. Bei allen weiteren Nutzungen wird die Anzahl verfügbarer Stellplätze die Anzahl der Besucher limitieren.

Der nahe Pappelweg wurde im Juli 2022 im gesamten Bereich von der Schützenstraße bis zur Seestraße in eine Fahrradstraße umgewandelt. Dadurch ist eine angenehme und sichere Erreichbarkeit der Anlage für Radfahrer von der Friedberger Kernstadt aus gewährleistet. Auch aus Richtung Westen/Augsburg führen verschiedene Fahrradwege zur Anlage. Es werden daher ausreichende und benutzergerechte Fahrradstellplätze im Bebauungsplan festgesetzt.

In etwa 700 m Entfernung befindet sich die Straßenbahn-Endhaltestelle „P+R Friedberg-West“. 2019 wurden im Friedberger Bauausschuss von den Stadtwerken Augsburg zwei mögliche Varianten einer Trassenverlängerung der Straßenbahn von dieser Haltestelle bis zum Festplatz/Schulzentrum bzw. bis zum Bahnhof Friedberg vorgestellt und zur Diskussion gebracht. Die vorgestellten Trassenvarianten verlaufen in ca. 130 m Entfernung südlich des Planungsbereichs und sehen eine zusätzliche Haltestelle nahe der Kreuzung Seestraße – Joseph-Hohenbleicher-Straße vor, was die öffentliche Andienung zusätzlich verbessern würde.

Niederschlagswasser

Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert.

Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser sowie der Anschluss an die Abwassersysteme der Stadt Friedberg ist gesichert.

Grundwasser

Im Änderungsbereich ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Dem ist bei den bautechnischen Anforderungen der Gebäude Rechnung zu tragen.

Brandschutz

Die Versorgung mit Löschwasser für den abwehrenden Brandschutz kann im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwasserleitungsnetzes zur Verfügung gestellt werden. Dadurch kann voraussichtlich ein ausreichender Löschwasserbedarf gedeckt werden.

4.4 Immissionsschutz

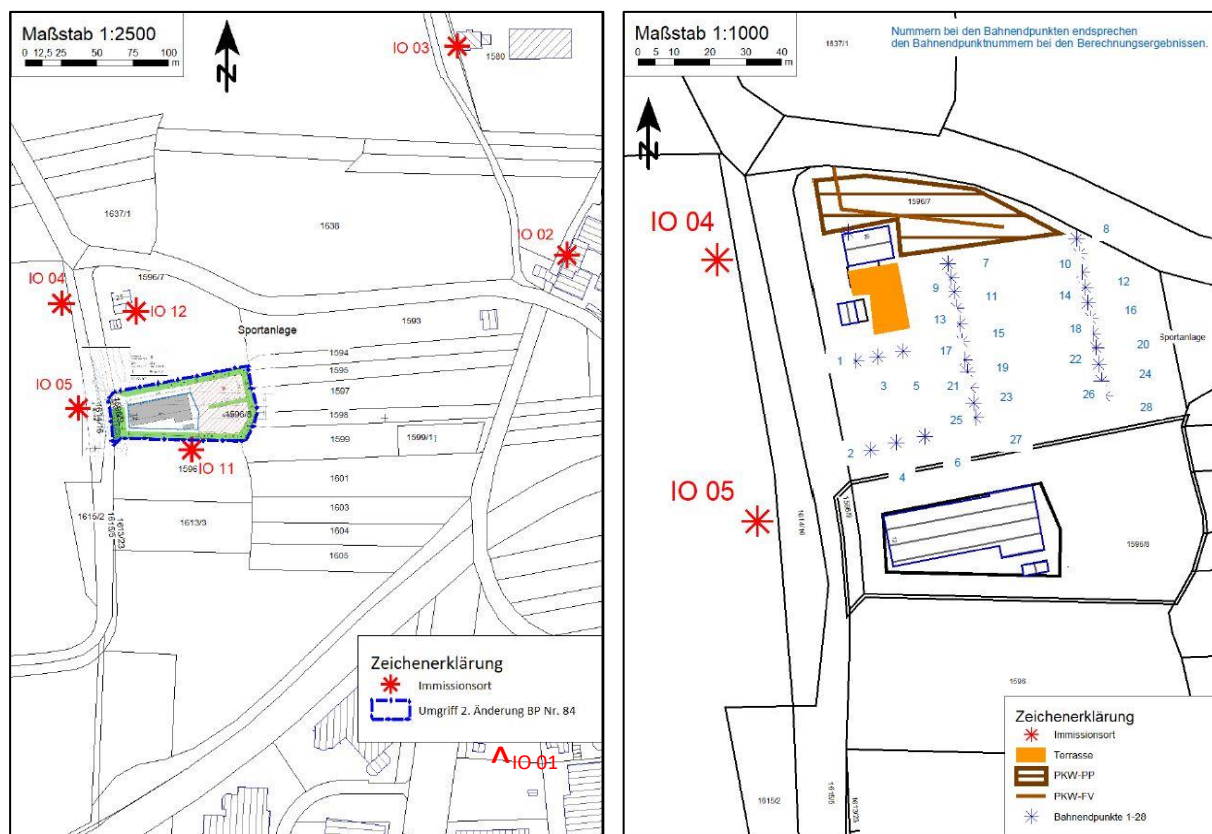
In der Bauleitplanung sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu beachten. Es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmimmissionen) nach § 3 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2021) vorliegen und die Erwartungshaltung an den Lärmschutz im Plangebiet erfüllt wird.

Zur Bewertung der Lärmimmissionen wurde die „Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 nördlich der Augsburger Straße, südlich des Pappelweges und östlich der Seestraße der Stadt Friedberg“ mit der Bezeichnung „NB20-088-SU-02-02“ durchgeführt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Folgenden zusammengefasst, die Lage der genannten Immissionsorte und der Bahnendpunkte mit Nummernbezeichnung ist in den nachfolgend dargestellten Karten ersichtlich, welche ebenfalls in der schalltechnischen Untersuchung zu finden sind.

Von dem Sondergebiet werden zukünftig Sport- und Freizeitlärm-Emissionen emittiert. Bei Sport- und Freizeitlärm wird immer der zukünftig stattfindende Sport- und Freizeitbetrieb betrachtet und einer Bewertung unterzogen. Die beiden Restaurants am See (Seehaus La Commedia und Royal am See, eventuell auch als Discothek) sind aus schalltechnischer Sicht als Gewerbelärm zu betrachten und zu beurteilen. Die unterschiedlichen Lärmarten wie Verkehrslärm, Gewerbelärm oder Sport- und Freizeitlärm werden nicht addiert und immer getrennt voneinander betrachtet. Somit kann jede Lärmart die nach den gesetzlichen Vorschriften einzuhaltenden Richtwerte an den umliegenden schützenswerten Nutzungen voll ausschöpfen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der vorherrschende Gewerbelärm nicht als Vorbelastung zur Berechnung des zukünftigen Sport- und Freizeitlärms zu berücksichtigen ist.

Anmerkung zur Bewertung der Ergebnisse zur Nachtzeit

Zur Nachtzeit ist bei der Bewertung der Sportlärmimmissionen die lauteste Nachtstunde heranzuziehen. Somit sind alle möglichen Lärmemissionen, die in einer Nachtstunde stattfinden können, in der lautesten Nachtstunde im Rechenmodell anzusetzen und zu bewerten. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass der maximale Rechenansatz, sobald die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eingehalten werden, zu jeder Nachtstunde zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr stattfinden kann.



Kartengrundlagen der schalltechnischen Untersuchung mit Lage der Immissionsorte (rote Sternchen) und der Bahnendpunkte (blaue Sternchen) – Originalmaßstäbe jew. verkleinert

Bewertung Sportlärmmmissionen – EC Eissportclub Friedberg e.V. - Bestand

Werktags

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Summe der Lärmemissionen des EC Eissportclubs Friedberg e.V. die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV tagsüber außerhalb der Ruhezeit an den Immissionsorten IO 01 bis IO 03 eingehalten sowie an den Immissionsorten IO 4 und IO 5 um bis zu 1 dB(A) überschritten werden.

Die Überschreitungen an den Immissionsorten IO 04 und IO 05 (Kleingartengebiet) werden durch die gleichzeitige Bespielung von 14 Bahnendpunkten hervorgerufen. Beim Bespielen von bis zu 7 Bahnendpunkten werden die Immissionsrichtwert eingehalten.

Sonn- und Feiertags

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Summe der Lärmemissionen des EC Eissportclubs Friedberg e.V. die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV tagsüber außerhalb der Ruhezeit (ta aR) sowie tagsüber innerhalb der Ruhezeit (mittags, ta iR Ü, Mi) an den Immissionsorten IO 01 bis IO 03 eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten IO 04 und IO 05 zur Tagzeit außerhalb der Ruhezeit (ta aR) um bis zu 1 dB(A) sowie tagsüber innerhalb der Ruhezeit (mittags, ta iR Ü, Mi) um bis zu 7 dB(A) überschritten. Wenn an Sonn- und Feiertagen außerhalb der

Ruhezeit bis zu sieben Bahnendpunkte sowie innerhalb der Ruhezeit Mittag die vier Bahnendpunkte 7, 9, 11 und 13 bespielt werden, werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Bewertung Sportlärmmmissionen – Gemeinbedarfsfläche Schützen – Vorgesehene Nutzung gemäß Urplan des Bebauungsplanes Nr. 84

Werktags

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Summe der Lärmemissionen der Schützen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten IO 01 bis IO 05 zur Tagzeit innerhalb der Ruhezeit (ta iR Ü) und außerhalb der Ruhezeit (ta aR) eingehalten werden.

Sonn- und Feiertags

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Summe der Lärmemissionen der Schützen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten IO 01 bis IO 05 zur Tagzeit innerhalb der Ruhezeit (ta iR Ü, Mi und ta iR Ü, A) und außerhalb der Ruhezeit (ta aR) eingehalten werden.

Bewertung Sportlärmmmissionen – Kulturpark – vorgesehene Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84

Werktags

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Summe der Lärmemissionen des Kulturparks bzw. -zentrums die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten IO 01 bis IO 12 zur Tagzeit innerhalb der Ruhezeit (ta iR Ü) und außerhalb der Ruhezeit (ta aR) sowie zur Nachtzeit eingehalten werden.

Sonn- und Feiertags

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Summe der Lärmemissionen des Kulturparks bzw. -zentrums die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten zur Tagzeit morgens, mittags und abends innerhalb der Ruhezeit (ta iR Mo, ta iR Ü) und außerhalb der Ruhezeit (ta aR) sowie zur Nachtzeit eingehalten werden.

Bewertung Gesamtsportlärmmmissionen

Werktags

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Summe aller Lärmemissionen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV tagsüber außerhalb der Ruhezeit an den Immissionsorten IO 01 bis IO 03 sowie IO 11 und IO 12 eingehalten sowie an den Immissionsorten IO 4 und IO 5 um bis zu 1 dB(A) überschritten werden.

Die Überschreitungen an den Immissionsorten IO 04 und IO 05 (Kleingartengebiet) werden durch die gleichzeitige Bespielung von 14 Bahnendpunkten durch den EC Eissportclub e.V. hervorgerufen.

Den vorgenommenen Bewertungen der einzelnen Sportlärmmmissionen kann entnommen werden, dass durch die geplante Nutzung (Kulturpark) innerhalb des Plangebietes die bereits bestehenden Überschreitungen nicht erhöht werden.

Somit kann der geplante Kulturpark aus immissionsschutzfachlicher Sicht verwirklicht werden.

Sonn- und Feiertags

Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten IO 01 bis IO 03 zu allen Beurteilungszeiten eingehalten.

Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten IO 04 und IO 05 zur Tagzeit außerhalb der Ruhezeit (ta aR) um bis zu 1 dB(A) sowie tagsüber innerhalb der Ruhezeit (mittags, ta iR Ü, Mi) um bis zu 7 dB(A) überschritten sowie zu den restlichen Beurteilungszeiten eingehalten.

Die Überschreitungen an den Immissionsorten IO 04 und IO 05 (Kleingartengebiet) werden durch die gleichzeitige Bespielung von 14 Bahnendpunkten durch den EC Eissportclub e.V. hervorgerufen.

Den vorgenommenen Bewertungen der einzelnen Sportlärmmmissionen kann entnommen werden, dass durch die geplante Nutzung (Kulturpark) innerhalb des Plangebietes die bereits bestehenden Überschreitungen nicht erhöht werden.

Somit kann der geplante Kulturpark aus immissionsschutzfachlicher Sicht verwirklicht werden.

Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Seestraße. Durch den planbedingten Fahrverkehr finden zusätzlich tagsüber / nachts 308 / 250 Bewegungen statt. Dadurch werden längenbezogene Schallleistungspegel von tagsüber $L_W'' = 66,7 \text{ dB(A)}$ sowie von nachts $L_W'' = 64,7 \text{ dB(A)}$ hervorgerufen. Im Kleingartengebiet ist somit mit Lärmmmissionen von tagsüber ca. 45 dB(A) und von nachts 43 dB(A) zu rechnen.

Durch den planbedingten Fahrverkehr sind im Kleingartengebiet (allgemeines Wohngebiet) Orientierungswerte des Beiblattes 2 zur DIN 18005 von tagsüber 55 dB(A) sowie nachts von ebenso 55 dB(A) einzuhalten.

Die Orientierungswerte werden durch den planbedingten Fahrverkehr des Plangebietes eingehalten.

Somit werden keine Wohngebiete oder Wohngebäude wesentlich durch den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen beeinträchtigt. Die mögliche Beeinträchtigung an den Verkehrswegen liegt im Rahmen der allgemein üblichen Schwankungsbreite des Fahraufkommens auf öffentlichen Verkehrswegen und wird als zumutbar angesehen.

Gesamtbewertung

Es kommt durch das geplante Kulturzentrum zu keiner Erhöhung der Lärmmmissionen an den relevanten Immissionsorten. Somit kann die 2. Änderung des Bebauungsplans aus

immissionsschutzfachlicher Sicht ohne Probleme verwirklicht werden. In der Satzung sind keine Festsetzungen erforderlich.

5. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen

5.1 Art der Baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kultur, Freizeit, Sport“ festgesetzt. Es ist vorgesehen, im bestehenden Gebäude einen gemeinnützig betriebenen, kulturellen Veranstaltungsraum und eine als Vereinsheim betriebene Kulturkneipe als Begegnungsort zu errichten.

Zu diesem Zweck wird die Nutzung des Änderungsbereiches in Form von Veranstaltungsräumen und Vereinsräumen jeglicher Art sowie von Vereinsräumen mit öffentlich zugänglicher Kulturkneipe zugelassen.

Ursprünglich wurde das Gebäude wie dargestellt als Kegelsportanlage genutzt. Es wird daher auch weiterhin eine für die Umgebung nicht störende Indoorsport-Nutzung zugelassen, um auch in Zukunft beispielsweise eine Kegel-, Tanz- oder Gymnastiknutzung im Inneren des Gebäudes zu ermöglichen. Auch in Verbindung mit der gemeinnützigen, kulturellen oder vereinsbezogenen Nutzung ist somit eine solche Indoorsport-Nutzung möglich.

Zusätzliche gastronomische Nutzung (Innen- & Außengastronomie) ist aufgrund der bereits bestehenden Gastronomieangebote im Umfeld nur als ergänzende Nebennutzung zulässig, sofern sie den oben genannten zulässigen Hauptnutzungen untergeordnet ist, also ihr Flächenanteil in Summe geringer als der der Hauptnutzungen ist. Gemeinsam mit den Hauptnutzungen genutzte Räume werden jeweils zu 50 % angerechnet.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 84 weitgehend übernommen.

Durch die Baugrenze wird die überbaubare Fläche in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Sie wird aus dem BP Nr. 84 übernommen und geringfügig an den Gebäudebestand angepasst. Es wird unterschieden in eine Baugrenze für Hauptgebäude und Nebenanlagen sowie in Bereiche für Kfz-Stellplätze. Fahrrad-Stellplätze dürfen auf dem gesamten Baugrundstück außerhalb der privaten Grünflächen errichtet werden.

Eine Nebenanlage mit maximal 30 m² ist auch außerhalb der Baugrenzen zusätzlich zulässig, zum Beispiel in Form eines Gerätehauses oder Lagerschuppens.

Die Abstandsflächen sind gemäß BayBO einzuhalten.

Der jetzige Bebauungsplan setzt keine Grundflächenzahl fest. Um jedoch das Maß der baulichen Nutzung eindeutig zu regeln, wird eine Grundfläche (GR 1) für Hauptanlagen von 1.000 m² festgesetzt.

Damit die Errichtung der benötigten Stellplätze, Zufahrtsflächen und Nebengebäude gewährleistet ist, wird zusätzlich eine GR 2 für die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen von 1.750 m² festgesetzt. Um den Versiegelungsgrad nicht weiter zu erhöhen, sind Stellplatzflächen wasserdurchlässig anzulegen, zum Beispiel als wassergebundene Decke, Schotterfläche, Rasengitterfläche oder Fugenpflaster. Barrierefreie Stellplätze können auch nicht wasserdurchlässig gestaltet werden, um eine gute Begehrbarkeit sicherzustellen.

Das jetzige Gebäude ist eingeschossig mit Dach errichtet. Eine Erweiterung der Nutzflächen ins Dachgeschoss ist nicht vorgesehen und wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Die Nutzung ist auf ein Vollgeschoss beschränkt.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist über die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe beschränkt. Dies ist darin begründet, dass aufgrund der Lage der Gebäude außerhalb geschlossener Siedlungsflächen die Höhe auf ein Geschoss beschränkt werden soll, um die Gebäude ins Landschaftsbild einzubinden. Aus diesem Grund sind auch Dachaufbauten wie Gauben, Einschnitte oder Loggien nicht zulässig. Die Nutzung der Dachflächen durch genehmigungsfreie Solarthermie- und Photovoltaikanlagen gemäß Art. 57 BayBO wird zugelassen, jedoch in Bezug auf Aufständereien begrenzt bis maximal 0,80 m über Dachhaut, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.

Nach Angaben der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist hinsichtlich der bestehenden Leitungstrasse die Europeanorm EN 50341 „Freileitungen über AC 1 kV“ anzuwenden. Diese sieht bei einer Dachneigung größer 15 Grad einen Mindestabstand von 3,0 m zwischen Gebäudeteilen und der über dem Gebäude verlaufenden Mittelspannungsfreileitung vor.

Dieser Mindestabstand ist bei einer möglichen Neubebauung zu berücksichtigen. Sofern der geforderte Mindestabstand durch die bereits bestehenden Gebäude geringfügig unterschritten wird, kann im Sinne des Bestandsschutzes von den geforderten Abständen abgewichen werden.

Veränderungen der derzeit bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Dach sowie Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen im eingetragenen Schutzbereich der 20-kV-Freileitung sind stets mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

Damit sich das Niveau der Gebäude möglichst gut in das weitgehend ebene Gelände einfügt, darf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens für Haupt- und Nebengebäude maximal 30 cm über dem Niveau der Asphaltberkante in der Straßenmitte der Seestraße liegen.

5.3 Gestaltung der Gebäude

Die Festsetzungen zu Dachform, Dachüberstand, Kniestock und Dachausbauten werden unverändert aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen. Es sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 15° und 30° zulässig. Durch die Festsetzungen können Nebengebäude auch mit Flachdach errichtet werden, diese sind entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung zu begrünen. Auf die Festsetzung einer Dachfarbe, wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen, wird verzichtet, da im Umfeld bereits verschiedenen Dachfarben vorhanden sind.

5.4 Einfriedungen

Um der Lage der Einrichtung in der freien Landschaft gerecht zu werden, müssen Einfriedungen blickdurchlässig (zum Beispiel als Maschendrahtzaun oder Stabmattenzaun) mit einer maximalen Höhe von 1,80 m errichtet werden. Die Höhe gewährleistet einen ausreichenden Schutz. Auf Zaunsockel wird verzichtet, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

5.5 Grünordnung

Die bestehende Einbindung des Änderungsbereichs in die kulturlandschaftliche Umgebung soll in ihrem Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Hierzu wird eine Randeingrünung festgesetzt, die entlang der Seestraße im Westen ein zusätzliches Baumpaar vorsieht. In der privaten Grünfläche sind mindestens zehn Bäume zu erhalten bzw. zu pflanzen sowie 30 % der Fläche mit Sträuchern zu bepflanzen bzw. zu belassen. Dadurch wird eine entsprechende Eingrünung der Bebauung zur freien Landschaft sichergestellt. Vom festgesetzten Standort der Bäume kann abgewichen werden, um eine gewisse Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Freianlagen zu erwirken.

Es sind standortgerechte Arten entsprechend der Artenliste zu verwenden. Ziel ist es, artenreiche Gehölz- und Grünstrukturen zu entwickeln und dadurch auch weiterhin Nahrungs- und Lebensraumangebote für die Fauna der Friedberger Au bereitzustellen.

Aus diesem Grund sind zudem sowohl die privaten Grünflächen und Straßenbegleitgrünflächen wie auch alle übrigen unbebauten Baugrundstücksflächen, soweit sie nicht für oberirdische Fahr- und Erschließungsflächen, Terrassen oder Stellplätze erforderlich sind, vollständig als Vegetationsflächen anzulegen bzw. zu erhalten, das heißt als Wiesen-, Rasen-, Hecken- und/oder Pflanzflächen mit heimischen und standortgerechten Stauden und Sträuchern.

Schüttungen mit Kies, Schotter oder ähnlichem unbelebtem Belag sowie Abdeckungen mit Folien, Vliesen, Textilgeweben oder Ähnliches erfüllen hingegen nicht die ökologischen Funktionen einer Freifläche und sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Dies entspricht auch den Begrünungsvorgaben des Art. 7 BayBO und dient dessen Präzisierung im Bebauungsplan.

Zur langfristigen Sicherung der Eingrünung setzt der Bebauungsplan die notwendigen Vorgaben zur Umsetzung der Grünordnung fest.

Um die Artenvielfalt zusätzlich zu fördern, sind Dachflächen von Flachdächern auf mindestens 70 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen. Es sind im Mittel mindestens 10 cm Vegetations-Substrat aufzubringen, um eine ausreichende Wuchsgrundlage zu schaffen. Ausgenommen sind vom Dach abgesetzte Nebendachflächen und Vordachflächen.

Im Schutzbereich der 20kV-Freileitung sind keine Baumpflanzungen festgesetzt, außerdem ist dort die Endwuchshöhe einer möglichen Strauchbepflanzung festgesetzt, um die Funktion der Freileitung dauerhaft sicherzustellen.

Südlich des Gebäudes sind ebenfalls keine Baumpflanzungen festgesetzt, um eine mögliche Beschattung der vorhandenen Photovoltaikanlage zu verhindern.

5.6 Fahrradstellplätze

Aufgrund der guten Erreichbarkeit des Gebietes über Fahrradwege bzw. über die neue Fahrradstraße Pappelweg und zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität ist mindestens ein Fahrradabstellplatz je 8 Personen, bezogen auf die maximale Besucherzahl gemäß Betriebskonzept, nachzuweisen. Zusätzlich sind mindestens zwei Stellplätze für Lastenfahrräder nachzuweisen. Ergänzend werden Vorgaben zur benutzergerechten, verkehrssicheren und barrierefreien Gestaltung der Fahrradstellplätze festgesetzt.

5.7 Insektenschutz

Insbesondere zum Schutz der Insektenlebensräume in der randlichen Eingrünung und der umliegenden freien Feldflur werden Vorgaben für eine möglichst insektenfreundliche Beleuchtung der Anlage festgesetzt.

6. Flächenstatistik

Flächen	[m²]	[%]
Flächen für Sondergebiet „Kultur, Freizeit, Sport“	2.791	71
private Grünflächen	1.049	27
Straßenbegleitgrün	96	2
Summe Flächen Geltungsbereich	3.936	100

Umweltbericht

7. Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungen

7.1 Boden, Wasser

Die standortkundliche Bodenkarte (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1987) stellt im Änderungsbereich Pararendzina aus Flußmergel über carbonatreichem Schotter dar. Es handelt sich dabei um mittel- bis tiefgründigen Lehm Boden auf postglazialen Terrassen des Lechs.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich keine vorhanden. Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) Bayern ist der Änderungsbereich jedoch nicht als hochwassergefährdetes bzw. hochwasserspeicherndes Überschwemmungsgebiet zu betrachten.

Auswirkungen:

Da das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht verändert wird und keine Änderung der bestehenden Gebäudekubatur geplant ist, erfolgt kein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser.

7.2 Klima, Luft

Das Planungsgebiet liegt in der Friedberg Au und ist somit weitgehend eben. Die Friedberger Au stellt eine Grünzäsur zwischen Augsburg und Friedberg dar. Sie hat die Funktion der Kaltluftproduktion und sichert u.a. die Frischluftversorgung des Verdichtungsraumes Augsburg. Das Planungsgebiet hat aufgrund seiner geringen Größe und der zulässigen Nutzung nur sehr geringe Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Auswirkungen:

Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für das Schutzgut Klima und Luft

7.3 Arten und Biotope / Biotopverbund

Das Planungsgebiet ist derzeit randlich von einem ca. vier bis sechs Meter breiten Gehölzstreifen umgeben. Dieser besteht größtenteils aus typischen Heckengehölzen wie etwa *Corylus avellana*, *Cornus mas*, *Sorbus aucuparia*, *Sambucus nigra* oder *Ligustrum vulgare*. Dazwischen finden sich Gartengehölze und Gartenpflanzen wie *Prunus laurocerasus*, *Thuja occidentalis*, *Buxus sempervirens*, *Picea abies*, *Rosa rugosa* oder *Cotoneaster dammeri* sowie

zahlreiche junge, wild gewachsene Pionierbäume, darunter beispielsweise *Betula pendula*, *Populus tremula*, *Acer platanoides* und *Fraxinus excelsior*. Im südwestlichen Teil des Änderungsbereichs stehen drei junge Apfelbäume (*Malus domestica*), in der Randeingrünung finden sich unter anderem einige Walnussbäume (*Juglans regia*) mit Stammumfang zwischen 40 und 60 cm sowie zwei große Vogelkirschen (*Prunus avium*).

Die Freiflächen südlich und westlich des Gebäudes sind zurzeit offene Wiesenflächen mit einigen Solitärbäumen und -sträuchern. Die restlichen Flächen sind unterschiedlich stark versiegelt. Nördlich und östlich des Gebäudes befinden sich stark verdichtete Schotterflächen, im Süden eine gepflasterte Terrasse. Die Stellplatzflächen im Osten sind hingegen weniger stark verdichtet und inzwischen von Pionierpflanzen besiedelt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind weder Biotope der amtlichen Biotopkartierung noch der Artenschutzkartierung vorhanden.

Das Schutzgut Arten und Biotope hat daher geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

Auswirkungen:

Die festgesetzten Baumpflanzungen und festgesetzten privaten Grünflächen sorgen dafür, dass der Gehölzstreifen sowie die Eingrünung des Parkplatzes in ihrer Grundform erhalten und weiterentwickelt werden. Zaunsockel werden im Bebauungsplan ausgeschlossen, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten. Es entstehen somit keine Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope.

7.4 Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt im Talraum der Friedberger Au. Es grenzt direkt an die nördlich angrenzende, bereits vorhandene Anlage der Stockschützen. Die Fläche selbst ist bereits baulich genutzt und nach Süden und Norden eingegrünt. Das Planungsgebiet hat daher geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild des Umfeldes ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die teilweise durch Flächen für die Freizeit und Erholungsnutzung, wie die westlich angrenzende Kleingartenanlage oder den Friedberger Baggersee, unterbrochen ist. Baumreihen und Alleen entlang von Wegen und Straßen sowie mit Bäumen und Hecken eingefasste Flurstücke und Gärten stellen eine wesentliche landschaftliche Qualität der Friedberger Au dar.

Gewisse Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind durch die vorhandene Bebauung und die bestehende Hochspannungsleitung, die über das Grundstück der Kegelanlage verläuft, und die im Süden verlaufende B 300 vorhanden.

Im Umfeld des Planungsgebietes sind in die landwirtschaftliche Flur eingebettet eine Hofstelle und die ehemalige Kussmühle vorhanden. Die Gebäude weisen große Grundflächen auf und sind teilweise mehrgeschossig.

Der bestehende Baukörper im Plangebiet fügt sich ins Landschaftsbild ein, da er sich von der Grundfläche und der Höhenentwicklung an der im weiteren Umfeld gelegenen Bebauung orientiert. Die benachbarte Kleingartenanlage kann als Bezug für die geplante Bebauung nicht herangezogen werden, da diese Flächen in der Landschaft als Grünflächen wahrgenommen werden und die Gebäude hier eine untergeordnete Rolle spielen.

Zusätzlich sind die Gebäude durch eine randliche Eingrünung in die Landschaft eingebunden.

Auswirkungen:

Es entsteht somit kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.

7.5 Mensch

Die Friedberger Au hat neben ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung auch eine wichtige Erholungsfunktion. Sie dient insbesondere der Erholung in der freien Landschaft. Entlang des Westrandes des Geltungsbereiches verläuft eine wichtige Fuß- und Radwegeverbindung aus Richtung Augsburg zum Friedberger Baggersee.

Aufgrund der geringen Größe und der bestehenden Bebauung hat das Planungsgebiet eine geringe Bedeutung für die landschaftliche Erholung und landschaftliche Qualität im Umfeld. Die Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Seestraße wird als wichtige Erholungsachse erhalten.

Durch das geplante Vorhaben entstehen neue Kultur- und Freizeitangebote in Friedberg, welche bisher in der Form in der Stadt nicht vorhanden sind.

Durch das Vorhaben kommt es gemäß Immissionsgutachten zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen.

Auswirkungen:

Es entsteht somit kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Mensch.

7.6 Kultur- und Sachgüter

Im Planungsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Das nächstgelegene bekannte Denkmal ist eine Straße der römischen Kaiserzeit, deren Spuren in etwa 200 m Entfernung nordwestlich des Planungsbereichs liegen.

8. Bewertung der Umweltauswirkungen, Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird anstelle der Flächen für Sportanlagen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur, Freizeit, Sport“ festgesetzt. Der

Gebäudebestand ist bereits vorhanden und es besteht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 84 bereits Baurecht. Das Maß der baulichen Nutzung verändert sich nicht. Es entstehen somit gemäß BauGB keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die kompensiert werden müssten.

9. Alternative Planungsmöglichkeiten

Durch die Umnutzung vorhandener Gebäude wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

10. Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltprüfung wurden die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedberg und des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Aichach-Friedberg zu Grunde gelegt. Gleichzeitig erfolgte eine Bestandsaufnahme im Gelände.

11. Monitoring

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

12. Zusammenfassung

Das bisherige Kegelzentrum an der Seestraße in Friedberg soll als Kultur- und Freizeitzentrum einer neuen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist die Nutzung als gemeinnützig betriebener, kultureller Veranstaltungsraum und als im Sinne eines Vereinsheims betriebene Kulturkneipe.

Zu diesem Zweck muss der bestehende Bebauungsplan Nr. 84 „für die Sportstätten nördlich der Augsburger Straße, südlich des Pappelweges und östlich der Seestraße in Friedberg“ für die Flurstücke mit den Nrn. 1596/8 und 1596/9 Gemarkung Friedberg geändert werden. Dieser sieht bisher als Art baulichen Nutzung Flächen für Sportanlagen vor. Die Art der Nutzung wird durch den vorliegenden Bebauungsplan in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kultur, Freizeit, Sport“ geändert. Am Maß der baulichen Nutzung ändert sich nichts. Aufgrund des bestehenden Baurechts entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Es ist somit kein ökologischer Ausgleich erforderlich.

13. Anlagen Gutachten

- Immissionstechnische Untersuchung – Lärmimmissionen: „Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 nördlich der Augsburger Straße, südlich des Pappelweges und östlich der Seestraße der Stadt Friedberg – Planstand 19.01.2023“ in der Fassung vom 09.01.2023, Bezeichnung NB20-088-SU-02-02, Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Schuß / noise.business

14. Hinweise auf DIN-Normen und technische Regelwerke

- DIN 18005-Entwurf: „Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Ausgabe Februar 2022 und Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Ausgabe Februar 2022
- 16. BImSchV, 12.09.1990, geändert durch Art. 1 V v. 04.11.2020 | 2334
- TA-Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in Verbindung mit der Korrektur vom 07.07.2017
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Ausgabe 2019
- 18. BImSchV, 18.07.1991, geändert durch Art. 1 der Verordnung 08.10.2021 (BGBl. I S. 4644)
- VDI 3770, „Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen“, April 2002
- VDI 2714, „Schallausbreitung im Freien“, Januar 1988
- VDI 2720, „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, November 1987
- Europannorm EN 50341, „Freileitungen über AC 1 kV“

15. Literatur

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ: Biotopkartierung Bayern 01.2015.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2022: Bayerischer Denkmal-Atlas (BLfD): <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artenschutzkartierung Bayern (TK 7631 Augsburg), Stand: 2015.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: GeoFachdatenAtlas (Bodeninfosystem).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns, Stand: 07.12.2009.

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1987: Standortkundliche Bodenkarte von Bayern 1:50.000, Blatt L 7730 Augsburg, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (StMB) 2021: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. München 2021.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1982: Agrarleitplan Regierungsbezirk Schwaben, Agrarleitkarte Landkreis Aichach-Friedberg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ 2007: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Aichach-Friedberg.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND 2007: Regionalplan der Region Augsburg (9).